

# Merkblatt über steuerliche Besonderheiten von Soldaten

So besonders, wie der Dienst des Soldaten ist, so speziell sind auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten in diesem Beruf. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die steuerlichen Besonderheiten von Soldaten – und damit über Ihre möglichen Steuerersparnisse. Die Angaben beziehen sich auf das Steuerjahr 2013.

## 1. Werbungskosten (berufliche Aufwendungen)

Als wichtige Aufwendungen kommen in Frage:

### **Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte**

Diese Aufwendungen betreffen Fahrten zur Stamm-Kaserne oder zum Fliegerhorst, auf dem der Soldat fest stationiert ist. Ein Schiff ist keine regelmäßige Arbeitsstätte. Ansetzbar ist die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale mit 0,30 Euro einfache Entfernung ab dem ersten Kilometer. Diesbezüglich waren unsere Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich.

### **Auswärtstätigkeiten**

Bei einer Auswärtstätigkeit wird der Soldat vorübergehend per Kommandierung oder Einzelbefehl an einer auswärtigen Arbeitsstätte tätig, wie z. B. bei Lehrgängen, Erkundungen, Truppenübungsplatzaufenthalten und Übungen. Ansetzbar sind Fahrtkosten mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer bei Nutzung eines eigenen Autos, Mehraufwendungen für Verpflegung und nachgewiesene Unterkunftskosten. Nimmt man Kameraden im Auto mit, erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 Euro/Person. Eine Dreimonatsfrist bei den Fahrtkosten ist nicht mehr zu beachten.

Mehraufwendungen für Verpflegung sind für drei Monate mit gesetzlichen Pauschalen ansetzbar. Diese betragen 6 Euro, 12 Euro oder 24 Euro pro Tag (8 Stunden, 14 Stunden, 24 Stunden Abwesenheit pro Kalendertag). Kosten der Unterkunft dürften bei Soldaten nur selten anfallen, da im Regelfall während der Dienstreisen die Gemeinschaftsunterkunft unentgeltlich und steuerfrei zur Verfügung gestellt wird. Prüfen Sie dazu Ihre Bezügeabrechnungen.

Von den ermittelten Werbungskosten sind die Erstattungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn abzuziehen.

### **Auslandseinsätze von Soldaten**

Bei Auslandseinsätzen können für die ersten drei Monate ebenfalls Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden. Je nach Einsatzland gibt es unterschiedlich hohe Pauschalen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 05.07.2012 können auch Telefonkosten anstatt Heimfahrten geltend gemacht werden. Dieses Urteil wurde durch den Steuerring erkämpft. Sammeln Sie zum Nachweis unbedingt die Belege über die entstandenen Kosten. Die gesamten Werbungskosten sind jedoch im Verhältnis „steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag : steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn“ aufzuteilen.

Freiwillig Wehrdienstleistende und Wehrübende können bei Auslandseinsätzen keine Werbungskosten geltend machen. Hier gibt es ein 100%-iges Abzugsverbot, da sämtliche Einnahmen steuerfrei sind. Etwas anderes gilt für Wehrübende, die z. B. als zivile Arbeitnehmer bei der Bundeswehr beschäftigt sind und während der Wehrübung Lohnfortzahlung erhalten.

### **Doppelte Haushaltsführung**

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei einer Versetzung dann vor, wenn am neuen Dienstort eine Zweitwohnung genommen, die ursprüngliche Wohnung jedoch beibehalten wird. Diesbezüglich ist jedoch in der Rechtsprechung Bewegung; wir beachten für Sie neue Entwicklungen.

Als Abzugsmöglichkeit kommen Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung und Kosten der Unterkunft einschließlich der Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände in Betracht. Auch ein versteuerter Sachbezug und die gezahlte Unterkunftspauschale können zu abzugsfähigen Werbungskosten führen.

Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn müssen abgezogen werden.

#### **Fortbildungskosten/Ausbildungskosten**

Dazu gehören Fortbildungen, die während oder zum Ende der Dienstzeit oft mit Unterstützung des Berufsförderungsdienstes durchgeführt werden. Steuerfreie Erstattungen des Berufsförderungsdienstes müssen abgezogen werden.

#### **Beiträge zu Berufsverbänden**

Beiträge für den Deutschen Bundeswehrverband e.V., den Beamtenbund oder eine Gewerkschaft sind Werbungskosten. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten für Berufsverbände führen zu Werbungskosten. Der Mitgliedsbeitrag für das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. ist dagegen als Sonderausgaben gem. § 10b EStG abzugsfähig.

#### **Aufwendungen für Arbeitsmittel und ein Arbeitszimmer**

Hier kommt der Abzug z. B. für Fachbücher, für die Anschaffung bzw. Reinigung von Uniformen oder für dienstlich genutzte Computer in Frage. Reinigungskosten bei Nutzung einer privaten Waschmaschine können anerkannt werden, wenn eine realistische Berechnung vorgelegt wird. Die Anschaffungskosten eines Computers sind entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

Ab dem Jahr 2007 sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur stark eingeschränkt abzugsfähig. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Abzug auch möglich sein muss, wenn für eine konkrete berufliche Tätigkeit vom Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Dies dürfte bei Soldaten selten der Fall sein. Prüfen Sie die Voraussetzungen bei dem Vorliegen eines Heimarbeitsplatzes bzw. bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsförderung.

#### **Weitere Werbungskosten sind beispielsweise**

- a) Versicherungsbeiträge (Diensthaftpflicht, Einzelunfall, Dienstrechtsschutz)
- b) Bewirtungsaufwendungen in Einzelfällen

## **2. Versorgungsempfänger/Pensionäre**

Versorgungsempfänger erhalten weiterhin Bruttoarbeitslohn. Versorgungsbezüge sind in vollem Umfang steuerpflichtig – es werden jedoch ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Für Neupensionäre ab 2006 werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag jährlich reduziert. Versorgungsempfänger sollten eine Steuererklärung abgeben. Eine Steuerrückerstattung ergibt sich häufig durch den Ansatz der tatsächlichen Versicherungsaufwendungen.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für Pensionäre“.

## **3. Freiwillig Wehrdienstleistende/Kindergeld**

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst, z. B. Fahrten zur Kaserne, können wegen des steuerfreien Wehrsolds nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Aufwendungen für Bewerbungen sind vorweggenommene Werbungskosten.

Nach dem Urteil des BFH vom 16.04.2002 befindet sich ein Offizieranwärter während der Ausbildung zum Offizier in Berufsausbildung, so dass ein Kindergeldanspruch besteht. Dies gilt auch während des Studiums an einer Universität der Bundeswehr oder an einer zivilen Universität. Nach einem weiteren BFH-Urteil vom 15.07.2003 befindet sich ein Zeitsoldat, der zum Telekommunikationselektroniker ausgebildet wird, ebenfalls in Berufsausbildung. Auch eine Ausbildung als Soldat im Mannschaftsdienstgrad kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Kindergeldanspruch führen. Die genannte Rechtsprechung ist ab dem Jahr 2012 besonders interessant, da die Prüfung der Einkünfte und Bezüge entfallen ist.

Nach unserer Erfahrung wird in vielen Fällen kein Kindergeld gewährt, obwohl ein Anspruch bestehen würde. Auch in diesen Fragen helfen wir unseren Mitgliedern.

Wir haben Ihnen an einigen Beispielen erläutert, welche Möglichkeiten es gibt, Steuern zu sparen. Es handelt sich bei weitem nicht um eine vollständige Aufzählung. Die individuellen steuerlichen Möglichkeiten können nur in einem Beratungsgespräch aufgespürt und geklärt werden.

#### 4. Kontaktdaten & Kooperation

Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist bereits seit 1990 Kooperationspartner der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH. Wir sind der richtige Steuerpartner für Soldaten.

##### Kontakt

Wenn Sie Interesse an einer steuerlichen Beratung haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:  
Tel. 06151-978484 | Fax 06151-978497 | [info@steuerring.de](mailto:info@steuerring.de) oder [www.steuerring.de](http://www.steuerring.de)

##### Kooperation

Im Rahmen der Zusammenarbeit bieten wir u. a. an:

- Steuerfachliche Vorträge in den Truppen- und Standortkameradschaften, bei Bezirks- und KpFw-Tagungen
- Steuerring-Informationsstand bei Veranstaltungen wie z. B. Standorttagen und bei den Landesversammlungen und der Hauptversammlung des DBwV e.V.
- Vortragsreihe bei der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e.V. (KTMS) auf Seminaren für ausscheidende Berufssoldaten



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an unsere Beauftragten für die Bundeswehr:

**Für die Landesverbände Nord, West und Süddeutschland sowie die Auslandskameradschaften des DBwV:**

Stabsfeldwebel a. D. Dieter Stepp  
Vor dem Sandgraben 25  
55278 Selzen  
Tel. 06737-8667  
Fax 06737-8129  
Mobil 0152-01748629  
[dieter.stepp@steuerring.de](mailto:dieter.stepp@steuerring.de)

**Für den Landesverband Ost des DBwV:**

Steffen Branse  
Karl-Liebknecht-Str. 30  
04107 Leipzig  
Tel. 0341-9615516  
Fax 0341-9615518  
Mobil 0177-4414361  
[steffen.branse@steuerring.de](mailto:steffen.branse@steuerring.de)

**Kooperationspartner seit mehr als 20 Jahren.**



*Förderungsgesellschaft  
des Deutschen  
Bundeswehrverbandes mbH*

**-> [www.steuerring.de](http://www.steuerring.de)**

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)  
Alsfelder Straße 10 | 64289 Darmstadt | Tel. 0800-9784800 | [info@steuerring.de](mailto:info@steuerring.de)

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Besoldungsbezügen, Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.